

# Anleitung und Haftungsrisiko

Die vertrags- und deliktsrechtliche Haftung des Trägers für seine MitarbeiterInnen

Anleitertag 13.04.2011 | Prof. Patjens

## Fehler passieren



# Bedeutung der Haftung

- Fehler passieren: Verantwortung abgeben/übernehmen = Haftungsrisiko?
- Angstbesetztes Thema in der Sozialen Arbeit
- Voraussetzung: ein Schaden ist entstanden + Verschulden
- Rechtsfolge: Verpflichtung zum Schadensersatz
- Meist Verletzung von Sorgfaltspflichten
- Haftung nur ein zivilrechtlicher Aspekt der Verantwortlichkeit, darüber hinaus bei Schäden strafrechtliche, arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen möglich
- **Aber: Haftung kann auch positiv betrachtet werden!**

# Beispielfälle

## **Fall 1:**

DHBW-Studentin S (1. Semester) arbeitet für den Sozialen Dienst einer Pflegeeinrichtung. Als krankheitsbedingt eine Pflegestation nicht arbeitsfähig besetzt ist, bittet Geschäftsführer G die S, auf der Pflegestation auszuhelfen. Im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen noch etwas ungeübt verletzt die S den 85jährigen Rentner R beim zufüttern, indem sie ihm zu heißes Essen in den Mund schiebt und dem R damit Verbrennungen im Mundraum zufügt. Die verbrannten Stellen entzünden sich nachfolgend, eine entsprechende medizinische Behandlung wird notwendig.

## Beispielfälle

### **Fall 2:**

Der sehr erfahrene DHBW-Student S (5.Semester) arbeitet in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit. In diesem Rahmen soll er im Sommer allein mit einer Gruppe von 30 Kindern im Alter von 12-14 Jahren einen Ausflug in das nahe gelegene Freibad machen. Nach einer gründlichen Einweisung der Kinder (alle Schwimmer) zieht er sich auf die nahe gelegene Wiese zurück, um zu lesen. Trotz der Belehrung, sich nicht gegenseitig unterzutauchen, drückt der 12jährige B den 11jährigen A beim Spielen unter Wasser. A bekommt Panik, strampelt wild und schlägt dem B dabei mit dem Arm ins Gesicht, so dass dessen Nase bricht. Darüber hinaus atmet er Wasser ein und muss ins Krankenhaus. Folgeschäden treten allerdings nicht ein.

## Haftungsalternativen

### ❶ sog. „vertragliche“ Haftung gem. § 278 BGB

#### Anwendung:

Die schadensbegründende Handlung stellt eine Verletzung von Vertragspflichten dar, z.B. im Rahmen von stationären Leistungen im SGB VIII, IX, XI etc.

➡ innerhalb eines Schuldverh.

### ❷ sog. „deliktische“ Haftung gem. § 831 BGB

#### Anwendung:

Die schadensbegründete Handlung verstößt als sog. „unerlaubte Handlung“ allgemein gegen das Gesetz bzw. ist gesetzlich nicht gestattet, z.B. Körperverletzung ( § 223 StGB).

➡ außerhalb eines Schuldverh.

# Haftung für den Verrichtungsgehilfen

## § 831 Abs. 1 BGB

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

# Voraussetzungen § 831 BGB

## ① Geschäftsherr

Wer die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, entziehen und konkretisieren kann.

Regelmäßig bei Arbeitsverhältnissen gegeben!

# Voraussetzungen § 831 BGB

- ➊ Geschäftsherr
- ➋ Verrichtungsgehilfe

Derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist.

**BGHZ 45, 313:** Es ist ausreichend, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, untersagen und nach Zeit und Umfang beschränken kann.

Nicht relevant ist, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, d.h. auch ehrenamtliche Mitarbeiter sind Verrichtungsgehilfen!

# Voraussetzungen § 831 BGB

- ❶ Geschäftsherr
- ❷ Verrichtungsgehilfe
- ❸ widerrechtlicher Schaden

Durch eine nicht erlaubte Handlung muss ein Schaden entstanden sein.

## **Beispiel:**

Mitarbeiterin M ist es nicht erlaubt, dem Jugendlichen J die Jacke zu zerreißen ( § 303 StGB Sachbeschädigung).

Anders aber, wenn die Jacke zerreißt, weil die M den J von der Straße zieht, weil sich ein PKW mit hoher Geschwindigkeit nähert (rechtfertigender Notstand, § 34 StGB sowie § 228 BGB)

# Voraussetzungen § 831 BGB

- ① Geschäftsherr
- ② Verrichtungsgehilfe
- ③ widerrechtlicher Schaden
- ④ in Ausübung der Verrichtung

## Beispiel:

Haustechniker H überlegt sich, auch einmal einer Kindergruppe leiten zu wollen und übernimmt, als sich Erzieherin E etwas verspätet, deren KiTa-Gruppe.  
Ebenso: private Tätigkeiten

BGH NJW 71, 31: Es muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der dem Gehilfen aufgetragenen Verrichtung nach ihrer Art und ihrem Zweck und der schädigen Handlung bestehen.

BGH WM 77, 1169: Verhalten des Gehilfen darf nicht aus dem Kreis oder allgemeinen Rahmen der im anvertrauten Aufgaben herausfallen.



## §1 BGB

Auswahl und Überwachung sowohl des Anleitenden (fachliche/persönliche Eignung) als auch der Studierenden! (ggf. bei größeren Einrichtungen sog. „dezentralisierter Entlastungsbeweis“, vgl. BGH DB 73, S. 1645)  
Kann sich der Träger exkulpieren haftet ggf. der Verrichtungsgehilfe!

- ⇒ Exkulpationsmöglichkeit (Widerlegung der Verschuldensvermutung) insbesondere durch
  - ❖ Fehlende Kausalität des Sorgfaltspflichtverstoßes für den Schadenseintritt
  - ❖ Auswahl und Überwachung des Gehilfen

# Gesamtschuldnerische Haftung

Betrifft sog. „Außenverhältnis“

## § 840 BGB Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Betrifft sog. „Innenverhältnis“

...

OLG Schleswig-Holstein, NJW-RR 1990, S. 470:

Im Innenverhältnis soll derjenige haften, der nachweislich schuldhaft gehandelt hat.

# Haftung für den Erfüllungsgehilfen

## § 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden ... der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. ...

### Voraussetzungen:

- ❶ Bestehendes Schuldverhältnis (z.B. Erbringung von stationären Pflegeleistungen gem. SGB XI)
- ❷ Erfüllungsgehilfe (derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird)
- ❸ Erfüllung seiner Verbindlichkeiten
- ❹ Verschulden
- ➔ Zurechnungsnorm, keine Exkulpationsmöglichkeit!

## Beispielfälle

### Fall 1:

DHBW-Studentin S (1. S) im  
Dienst einer Pflegeeinrichtung  
Pflegestation nicht arbeitend  
Geschäftsführer G die S, die  
Umgang mit pflegebedürftigen  
verletzt die S den 85jährigen Rentner R beim zuruttern, indem  
sie ihm zu heißes Essen in den Mund schiebt und dem R damit  
Verbrennungen im Mundraum zufügt. Die verbrannten Stellen  
entzünden sich nachfolgend.

### Voraussetzungen:

- ① Bestehendes Schuldverhältnis (z.B. Erbringung von stationären Pflegeleistungen gem. SGB XI): Pflegevertrag ✓
- ② Erfüllungsgehilfe (derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird): vertraglich geregelte Rechte und Pflichten ✓
- ③ Erfüllung seiner Verbindlichkeiten: keine „eigene“ Angelegenheit ✓
- ④ Verschulden: Fahrlässigkeit ✓

## Beispielfälle

### Fall 2:

Der sehr erfahrene DHBW einer Einrichtung der öff soll er im Sommer allein Alter von 12-14 Jahren Freibad machen. Nach e (alle Schwimmer) zieht zurück, um zu lesen. Tro seitig unterzutauchen, d beim Spielen unter Wass und schlägt dem B dabei Nase bricht. Darüber hinaus atmet er wasser ein und muss ins Krankenhaus. Folgeschäden treten allerdings nicht ein.

## Haftung nach § 831 BGB?

### Voraussetzungen:

- ① Geschäftsherr: Träger ✓
- ② Verrichtungsgehilfe: Student ✓
- ③ Widerrechtlicher Schaden: Schaden durch Aufsichtspflichtverletzung gem. § 832 BGB ✓
- ④ In Ausübung der Verrichtung: im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit ✓
- ⑤ Verschulden des Geschäftsherrn
  - a. Exkulpation: (-), da kein Mensch in der Lage wäre, auf 30 Kinder in diesem Kontext aufzupassen.
  - b. Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten: (-/+ ) Tatfrage in der Beweiserhebung

# These 1

Die Haltung eines Trägers gegenüber Haftungsproblemen prägt die Arbeit seiner MitarbeiterInnen und entscheidet mit über die Qualität der Arbeit!

- ⇒ Negative Betrachtung: „Ich darf nicht ...“
- ⇒ Positive Betrachtung: „Ich will nicht ...“
- ⇒ Haftung bietet Chancen für die Soziale Arbeit
- ⇒ Versichern hilft – aber nicht immer!
- ⇒ Qualität ist die beste Versicherung

# Trotz Versicherung keine Haftung?

## § 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer **vorsätzlich** den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall **grob fahrlässig** herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**BGH VersR 94, S. 314:** Grob fahrlässig handelt schließlich derjenige, der "einfachste Überlegungen nicht anstellt und keine Maßnahmen ergreift, die jedermann einleuchten müssen,,.

## These 2

Fachlich qualifizierte Anleitung erfordert die Kenntnis über die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten des Studierenden.

- ⇒ Anleitung erfolgt im Interesse des Trägers als auch des Studierenden und reduziert das Haftungsrisiko für den Träger gleich doppelt.
- ⇒ Soziale Arbeit orientiert sich immer an den eigenen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten. Eine realistische Einschätzung dessen wird dem Studierenden auch durch die Anleitung vermittelt.
- ⇒ Verantwortung des Trägers gegenüber den Klienten als auch den Studierenden!

## These 3

Haftung behindert nicht die Soziale Arbeit, sondern gibt ihr den notwendigen (fachlichen) Rahmen.

- ⇒ Nicht die Haftung behindert, sondern die „nebulöse“ Angst vor der Haftung!
- ⇒ Haftung fordert nur die notwendige Sorgfalt ein.
- ⇒ Sorgfalt ist ein Teil sozialarbeiterischer Qualität!
- ⇒ Keine anderen Anforderungen an die Soziale Arbeit als gegenüber anderen Tätigkeitsbereichen!

# Zusammenfassung

## **Thesen:**

1. Die Haltung eines Trägers gegenüber Haftungsproblemen prägt die Arbeit seiner MitarbeiterInnen und entscheidet mit über die Qualität der Arbeit!
2. Fachlich qualifizierte Anleitung erfordert die Kenntnis über die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten des Studierenden.
3. Haftung behindert nicht die Soziale Arbeit, sondern gibt ihr den notwendigen (fachlichen) Rahmen.

## **Fazit:**

Haftung beschränkt nicht die Anleitung, sondern gibt ihr lediglich einen „Sorgfaltsrahmen“, der im Interesse von Träger, Anleitung, Studierenden als auch Klienten zu beachten ist!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Rainer Patjens

patjens@dhbw-stuttgart.de

0711/1849-621

